

MÜLSEN- GRUND-KURIER

AMTS- UND INFORMATIONSBLETT DER GEMEINDE MÜLSEN

mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Wulm, Niedermülsen, Thurm, Stangendorf,
Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Niclas, Ortmannsdorf,
Neuschönburg und Marienau



Jahrgang 2018

Samstag, 22. Dezember 2018

Nummer 12

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit der einkehrenden Weihnachtszeit verbinden wir immer wieder eine ganz besondere Zeit. Wieder ist ein Jahr vergangen und jeder blickt auf das Erlebte zurück – sei es das Geschehen in der Welt oder auch die persönlichen Momente, die einen in den zurückliegenden Monaten begleitet haben.

Die Kinder sehnen voller Vorfriede das Weihnachtsfest herbei und auch die Erwachsenen können sich dem Zauber dieser Zeit nicht entziehen. Für einen kurzen Augenblick tritt die Hektik des Alltages in den Hintergrund und wir genießen die Ruhe und Besinnlichkeit.

Ich möchte die letzte Ausgabe des Jahres wieder für einen persönlichen Rückblick nutzen:

Für den Neubau der Kita „Mülsen St. Niclas – Ortmannsdorf“ wurde zum Jahresende die äußere Erschließung des Grundstückes fertiggestellt. Hier laufen momentan die Planungsvorbereitungen für die Ausschreibung der Rohbauarbeiten und anderer Gewerke auf Hochtour. Der Baubeginn ist für März 2019 vorgesehen.

Mit der Umgestaltung des Zentralen Platzes neben dem Verwaltungszentrum im Ortsteil Mülsen St. Jacob konnte das Ortsbild optisch aufgewertet werden. Die neu gestaltete Grünfläche mit Springbrunnen und Sitzgelegenheiten laden zum Verweilen ein.

Im August erfolgte der Abschluss der Ausbaurbeiten an der Burgstraße. Damit wurde eine weitere Gemeindeverbindungsstraße in Ordnung gebracht.

Die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung konnte in Mülsen St. Niclas und damit in einem weiteren Mülsner Ortsteil vorangebracht werden.

Momentan laufen noch die Bauarbeiten zum Rad- und Gehwegbau an der Vettermannstraße. Mit der Fertigstellung, die für das zeitige Frühjahr 2019 vorgesehen ist, steht ein weiterer 1,2 km langer Radweg in Mülsen zur Verfügung.

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr konnte die Beschaffung neuer Atemschutztechnik mit Hilfe einer Förderung des Freistaates Sachsen fortgeführt werden. Mit der Anschaffung von 270 neuen Feuerwehrhelmen wurde die Einsatzrüstung weiter verbessert. Auch hierfür gab es eine Förderung des Freistaates Sachsen.

Auch im Bereich der Ausbildung wurde wieder viel bewirkt. So hatten 40 Kameradinnen und Kameraden die Möglichkeit in einem feststoffbefeuchten Brandcontainer unter realen Bedingungen den Ernstfall zu üben. Dieser wurde extra für ein Ausbildungswochenende nach Mülsen geholt. Vier Kameraden konnten zudem an zwei gesponserten Fahrsicherheitstrainings auf dem Sachsenring teilnehmen.

Mit der Änderung der Feuerwehrsatzung wurden die Weichen für die Gründung von Kinderfeuerwehren in Mülsen gestellt. In den Ortsfeuerwehren Niedermülsen und Mülsen St. Micheln sind bereits unsere Jüngsten in der jeweiligen Kinderfeuerwehr aktiv. Für die

Ortswehren Ortmannsdorf und Mülsen St. Jacob wurde die Gründung der Kinderfeuerwehr in der letzten Gemeindefeuerwehrausschusssitzung beschlossen. Diese werden dann ab Januar ihre Arbeit aufnehmen.

Eine wichtige Entscheidung für die Kameradinnen und Kameraden hat der Gemeinderat in der Novembersitzung beschlossen. Durch die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr wurde dem hohen ehrenamtlichen Engagement entsprechend Rechnung getragen.

Ein besonders wichtiges Thema war in diesem Jahr die durch den Gemeinderat beschlossene Aufhebung der Ortschaftsverfassung mit den nächsten Kommunalwahlen im Mai 2019. Grund für diese Entscheidung war die vom Freistaat Sachsen zum 01.01.2018 gesetzlich verordnete Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher. Die damit für die Gemeinde Mülsen entstandenen jährlichen Mehrkosten in Höhe von 55.000,00 EUR wären nur den Ortsvorstehern, also acht Einzelpersonen, ohne zusätzliche Aufgaben als in den Vorjahren zu Gute gekommen. Dies hätte Mittelkürzungen an anderer Stelle – vor allem bei den freiwilligen Aufgaben – zur Folge gehabt. Unser Ziel sollte die Stärkung des Ehrenamtes auf breiter Ebene sein. Die bisherigen jährlichen Ausgaben für die Ortsvorsteher in Höhe von 17.600,00 EUR können über die neu beschlossene Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde, die zum 01.01.2019 in Kraft tritt, den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Die neu geschaffenen Ortskulturbeiräte, die nach den Kommunalwahlen 2019 ihre Arbeit in den einzelnen Ortschaften aufnehmen, sollen ortsteilbezogene Maßnahmen der Ortschaften auf den Gebieten des Kultur- und Vereinswesens vorbereiten, anregen und an ihrer Durchführung mitwirken. Ziel ist es, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und das Ehrenamt – insbesondere in der Vereinsarbeit und der Vereinsjugendarbeit – zu stärken.

Mit der Neubildung des Hauptausschusses und des Kulturausschusses wurde bereits auf Gemeinderatsebene die Grundlagen dafür geschaffen.

An dieser Stelle möchte ich wieder all jenen herzlich danken, die sich durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr, in der DRK-Ortsgruppe, in den Vereinen, Kirchengemeinden oder als Einzelpersonen zum Wohle der Gemeinde Mülsen engagieren. Mit ihrem Einsatz leisten sie einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben!

Ich wünsche Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2019 Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Ihr Bürgermeister
Hendric Freund



Beschlüsse

Sitzung des Gemeinderates am 19.11.2018

Beschluss GR 61/2018

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass das am 07.09.2018 eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Sind Sie gegen die Aufhebung der Ortschaftsverfassungen in den 8 Ortsteilen der Gemeinde Mülsen ab der kommenden Wahlperiode 2019?“, mit dem die Durchführung eines Bürgerentscheids zum Thema Aufhebung der Ortschaftsverfassungen in den 8 Ortsteilen der Gemeinde Mülsen bezweckt wird und das sich gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 27/2018 vom 11.06.2018 richtet, unzulässig ist.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Bescheid gegenüber den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens zu erlassen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Seite 5.

Beschluss GR 62/2018

Der Gemeinderat beschließt, einen Teilbetrag von 15.000,00 EUR der Zuwendung 2018 gemäß Pauschalengesetz 2018 bis 2020 in das Folgejahr 2019 zu übertragen.

Beschluss GR 63/2018

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinie zur Förderung gemeinnütziger Vereine in der Gemeinde Mülsen unter Vorbehalt der Haushaltsbeschlussfassung 2019.

Die Veröffentlichung der Richtlinie erfolgt auf Seite 5.

Beschluss GR 64/2018

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mülsen“.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Haushaltes 2019.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt auf Seite 3.

Beschluss GR 65/2018

Der Gemeinderat beschließt für die Maßnahme „Zentraler Platz“ im OT Mülsen St. Jacob eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 93.000 EUR, gedeckt durch Fördermittel in Höhe von 61.000 EUR und 32.000 EUR, aus der Maßnahme M 58 „Freizeitanlage Mülsen St. Micheln“.

Beschluss GR 66/2018

Der Gemeinderat beschließt für die Baumaßnahme Grundhafter Ausbau „St. Jacober Hauptstraße“ vom Minimarkt bis St. Jacober Hauptstraße 162 – Steg Korm eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 55.000 EUR, gedeckt durch Fördermittel in Höhe von 36.000 EUR und 19.000 EUR aus der Maßnahme M 58 „Freizeitanlage Mülsen St. Micheln“.

Beschluss GR 67/2018

Der Gemeinderat beschließt für die Maßnahme „Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Vettermannstraße“ eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000 EUR gedeckt durch 50.000 EUR aus der Maßnahme M 58 „Freizeitanlage Mülsen St. Micheln“.

Beschluss GR 68/2018

Der Gemeinderat beschließt den Sitzungsplan für die Durchführung der regelmäßigen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen im Jahr 2019. Die regelmäßigen Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen finden in der Regel montags, 19:00 Uhr, statt.

Sofern die Einladung keinen anderen Tagungsort begründet, finden die Gemeinderatssitzungen in den Sommermonaten in der Festscheune, An der Festscheune 3, OT Thurm, und in den Wintermonaten in der Vereinshalle Mülsen St. Niclas, Schachtstraße 4, statt. Die Ausschusssitzungen werden i. d. R. im Sitzungsraum des Verwaltungszentrums der Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, OT Mülsen St. Jacob, durchgeführt. Ausnahmen von diesen Festlegungen werden bei begründetem Bedarf mit der Tagesordnung bekannt gegeben. Bei Bedarf werden gemeinsame Sitzungen beider Ausschüsse anberaunt.

Sitzungsplan 2019

Datum	Bezeichnung der Sitzung	Sitzungsbeginn
Januar		
Montag, 21.01.2019	Hauptausschuss / Kulturausschuss gemeinsam	19:00 Uhr
Februar		
Montag, 04.02.2019	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr
Montag, 11.02.2019	Kulturausschuss	19:00 Uhr
Montag, 18.02.2019	Hauptausschuss	19:00 Uhr
März		
Montag, 04.03.2019	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr
Montag, 11.03.2019	Kulturausschuss	19:00 Uhr
Montag, 18.03.2019	Hauptausschuss	19:00 Uhr
April		
Montag, 01.04.2019	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr
Montag, 15.04.2019	Hauptausschuss / Kulturausschuss gemeinsam	19:00 Uhr
Mai		
Montag, 06.05.2019	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr
Montag, 13.05.2019	Kulturausschuss	19:00 Uhr
Montag, 20.05.2019	Hauptausschuss	19:00 Uhr
Juni		
Montag, 03.06.2019	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr
Montag, 17.06.2019	Kulturausschuss	19:00 Uhr
Montag, 24.06.2019	Hauptausschuss	19:00 Uhr
Juli		
Montag, 08.07.2019	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr
S O M M E R P A U S E		
August		
Montag, 12.08.2019	Kulturausschuss	19:00 Uhr
Montag, 19.08.2019	Hauptausschuss	19:00 Uhr
September		
Montag, 02.09.2019	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr
Montag, 09.09.2019	Kulturausschuss	19:00 Uhr
Montag, 16.09.2019	Hauptausschuss	19:00 Uhr
Oktober		
Montag, 07.10.2019	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr
Montag, 21.10.2019	Hauptausschuss / Kulturausschuss gemeinsam	19:00 Uhr
November		
Montag, 04.11.2019	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr
Montag, 18.11.2019	Hauptausschuss / Kulturausschuss gemeinsam	19:00 Uhr
Dezember		
Montag, 02.12.2019	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr

Gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und des Kulturausschusses am 03.12.2018**Beschluss HA 04/2018**

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben „Energetische Sanierung Kita Kinderland 2. BA“ für das Los 1 Bauhauptleistung an die Firma Baureparaturen Mülsen GmbH, Mülsen.

Beschluss KA 03/2018

Der Kulturausschuss beschließt, für die Tiefenpflege des Kunstrasenplatzes im OT Mülsen St. Jacob, Badstraße, einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 EUR an den SV Blau-Gelb Mülsen zu leisten.

Beschluss KA 04/2018

Der Kulturausschuss beschließt eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 6.500,00 EUR zur Unterstützung des Feuerwehrvereines Wulm e.V. zur Durchführung der 800-Jahrfeier „Schlunzig-Wulm“ 2019. □

Öffentliche Bekanntmachung**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mülsen****Vom 19. November 2018**

Aufgrund des §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen in seiner Sitzung am 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufwandsentschädigung
§ 2	Auslagenpauschale bei Einsätzen und Ausbildungsdiensten
§ 3	Ersatz von Verdienstaussfall
§ 4	Verpflegung
§ 5	Dienstreisekosten
§ 6	Sachschäden
§ 7	Anerkennung für langjährigen aktiven Feuerwehrdienst
§ 8	Inkrafttreten

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und der Ortsteile, deren Stellvertreter und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten durch die Gemeinde Mülsen folgende pauschale, monatliche Aufwandsentschädigungen:

der Gemeindeführer	100,00 EUR
der stellvertretende Gemeindeführer	70,00 EUR
der Gemeindeführerjugendfeuerwehrwart	50,00 EUR
der stellvertretende Gemeindeführerjugendfeuerwehrwart	25,00 EUR
der Ortswehrleiter	60,00 EUR
der stellvertretende Ortswehrleiter	50,00 EUR
der Ortsjugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
der stellvertretende Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
der Gerätewart	40,00 EUR
der Atemschutzgerätewart	30,00 EUR
der Zentrallagerverantwortliche	30,00 EUR
der Kinderfeuerwehrwart	30,00 EUR

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 wird für die Monate Januar bis Juni bis zum 31.07. des laufenden Jahres und für die Monate Juli bis Dezember bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres gezahlt.
- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers bzw. des Ortswehrleiters voll wahr, so erhält er ab der 4. Woche für die Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer bzw. der Ortswehrleiter. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 gewährt.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt,
- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder

- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (5) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 2**Auslagenpauschale bei Einsätzen und Ausbildungsdiensten**

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der aktiven Abteilung haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten durch die Teilnahme an Einsätzen entstehenden notwendigen Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 4,00 EUR pro Einsatz und Kamerad.
- (3) Als Auslagenersatz bei Ausbildungsdiensten werden pro Ausbildungsdienst 4,00 EUR festgesetzt. Bei einem Betrag unter 40,00 EUR (Teilnahme an weniger als 10 Ausbildungsdiensten im Kalenderjahr) entscheidet der Ortswehrleiter über eine Auszahlung.
- (4) Atemschutzgeräteträger, welche alle Anforderungen laut Feuerwehrdienstvorschrift Nummer 7 erfüllen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 EUR pro Monat.
- (5) Allen Ausbildungs- und Übungsdienstleitenden, die keine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhalten, wird eine Vergütung von 10,00 EUR pro Dienst (mindestens 90 Minuten) gezahlt.
- (6) Die Auslagenpauschalen nach Abs. 2 – Abs. 5 werden für die Monate Januar bis Juni bis zum 31.07. des laufenden Jahres und für die Monate Juli bis Dezember bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres gezahlt.

§ 3**Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und der Ortsfeuerwehren Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (2) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, wird nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung gewährt und beträgt derzeit höchstens 24,00 EUR pro Stunde. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen. Statt Verdienstaussfall können beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gemäß Satz 1-3 geltend machen.

§ 4**Verpflegung**

- (1) Bei Einsätzen mit einer Einsatzzeit über 4 Stunden oder bei höheren Belastungen, z.B. entsprechende Arbeit unter Atemschutz, Hitzeschutz- bzw. Chemikalienschutzanzug sowie extremen Witterungsbelastungen stehen den Angehörigen der Feuerwehr Getränke und Verpflegung in einer angemessenen Art und Weise zu.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr erhält für die Bevorratung von Lebensmitteln und Getränken ein Budget von 1000 EUR pro Jahr um entsprechende Einsätze nach Abs. 1 abzudecken.

§ 5 Dienstreisekosten

- (1) Dienstreisekosten werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (2) Vor Antritt einer Dienstreise ist der Antrag durch die Gemeinde Mülsen genehmigen zu lassen.

§ 6 Sachschäden

Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Gemeinde diesen auf Antrag mit Bestätigung des Wehrleiters zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

§ 7 Jubiläen und besondere Anlässe

- (1) Für die langjährige Mitgliedschaft werden die aktiven Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Mülsen in einem würdigen Rahmen bei der jährlich stattfindenden Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr durch den Bürgermeister geehrt. Sie erhalten für

10 Jahre Mitgliedschaft	50,00 EUR
20 Jahre Mitgliedschaft	100,00 EUR
30 Jahre Mitgliedschaft	150,00 EUR
40 Jahre Mitgliedschaft	200,00 EUR
50 Jahre Mitgliedschaft	250,00 EUR
60 Jahre Mitgliedschaft	300,00 EUR

Die Entscheidung darüber trifft der Ortswehrleiter in Absprache mit der jeweiligen Ortswehrleitung. Ausnahmsweise können auch Kameradinnen und Kameraden der Alters- und Ehrenabteilungen geehrt werden. Der Antrag ist durch den Ortswehrleiter schriftlich zu begründen.

- (2) Für Auszeichnungen, Beförderungen und Jubiläen erhalten die Kameradinnen und Kameraden ein Präsent/Blumen im Wert von 10,00 EUR.

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung einer Straße gemäß § 8 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

Die Gemeinde Mülsen als Träger der Straßenbaulast verfügt die Einziehung der öffentlichen Widmung der Ortstraße-Nr. 15 „Parkplatz 2 – Am Sportzentrum“ im Straßenbestandsverzeichnis des OT Stangendorf. Die Absicht zur Einziehung wurde am 28.07.2018 öffentlich bekanntgemacht. Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwände vorgebracht.

Die Einziehungsverfügung (incl. Lageplan) liegt im Zeitraum vom 27.12.2018 bis 28.01.2019 in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Bauamt, Zi. 126 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Gemeindeverwaltung, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen.

Mülsen, den 05.12.2018

Hendric Freund
Bürgermeister

□

- (3) Zu den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren erhalten die Kameradinnen und Kameraden eine Verpflegungspauschale von 10,00 EUR. Eine Auszahlung des Geldbetrags erfolgt nicht in bar, sondern wird in Form von Speisen und Getränken zur Verfügung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mülsen vom 15.06.2015 und die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mülsen vom 09.04.2018 treten außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Mülsen, den 19. November 2018

Hendric Freund
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. □

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung einer Straße gemäß § 8 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

Die Gemeinde Mülsen als Träger der Straßenbaulast verfügt die Einziehung der öffentlichen Widmung der Ortstraße-Nr. 18 „Parkplatz St. Niclaser Hauptstraße 108/109 (P7)“ im Straßenbestandsverzeichnis des OT Mülsen St. Niclas. Die Absicht zur Einziehung wurde am 28.07.2018 öffentlich bekanntgemacht. Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwände vorgebracht.

Die Einziehungsverfügung (incl. Lageplan) liegt im Zeitraum vom 27.12.2018 bis 28.01.2019 in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Bauamt, Zi. 126 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Gemeindeverwaltung, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen.

Mülsen, den 05.12.2018

Hendric Freund
Bürgermeister

□

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinderatsbeschluss Nr. 61/2018

über die „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Aufhebung der Ortschaftsverfassung in den 8 Ortsteilen der Gemeinde Mülsen / Gemeinderatsbeschluss Nr. 27/2018 vom 11.06.2018“

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in seiner Sitzung am 19.11.2018 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass das am 07.09.2018 eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Sind Sie gegen die Aufhebung der Ortschaftsverfassung in den 8 Ortsteilen der Gemeinde Mülsen ab der kommenden Wahlperiode 2019?“, mit dem die Durchführung eines Bürgerentscheids zum Thema Aufhebung der Ortschaftsverfassung in

den 8 Ortsteilen der Gemeinde Mülsen bezweckt wird und das sich gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 27/2018 vom 11.06.2018 richtet,

unzulässig ist.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Bescheid gegenüber den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens zu erlassen.

Mülsen, den 20.11.2018

Hendric Freund
Bürgermeister

□

Richtlinie zur Förderung gemeinnütziger Vereine in der Gemeinde Mülsen

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Empfänger, Förderfähigkeit
 2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1. Institutionelle Förderung
 - 2.1.1. Sockelbetrag
 - 2.1.2. Geförderte Bereitstellung von Sporthallen, Mehrzweckräumen und anderen kommunalen Räumlichkeiten
 - 2.1.3. Geförderte Bereitstellung von Sportstätten und Flächen zur Ausübung sportlicher Aktivitäten, einschließlich des Freibades
 - 2.1.4. Unterstützung des laufenden Betriebes von Zweigarbeiten eines Vereins
 - 2.2. Projektförderung
 - 2.2.1. Förderung der Durchführung gemeindlich-kultureller Veranstaltungen zur Belebung des Kultur- und Vereinslebens und Pflege der Tradition
 - 2.2.2. Förderung der Durchführung von Projekten in einem zeitlich definierten Rahmen
 - 2.2.3. Förderung der Anschaffung und Instandhaltung von Ausrüstungsgegenständen
 - 2.2.4. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen
 - 2.2.5. Unterstützung bei Baumaßnahmen
 - 2.2.6. Maßnahmen spezialgesetzlicher Förderprogramme, wie bspw. die investive Sportförderung
 - 2.3. Sonstige Förderungen
 - 2.3.1. Ehrengaben und Jubiläumswendungen
 - 2.3.2. Zuschuss bei Neugründung eines Vereins
 3. Antragserfordernis, Fördermodalitäten
 4. Inkrafttreten

Präambel

In einem ländlichen Gemeinwesen wie Mülsen bietet die Betätigung in Vereinen und Organisationen Möglichkeiten zur sinnerfüllten Gestaltung der Freizeit in Gemeinschaft mit anderen Menschen. Vielfältige Vereine und ihr Wirken vor Ort gewährleisten zudem ein gutes Stück Lebensqualität und erfüllen insoweit kulturelle, allgemeinbildende, sportliche und soziale Aufgaben oder fördern die Tradition, Heimatpflege und das Brauchtum in der Gemeinde.

Die sehr vielseitigen Aktivitäten tragen wesentlich dazu bei, einen harmonischen und attraktiven Lebensraum für die Einwohner zu schaffen.

Hierin begründet fördert und unterstützt die Gemeinde Mülsen die Vereinsarbeit, insbesondere auch die Kinder- und Jugendarbeit, die breiten-sportliche Betätigung und das Engagement zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Brauchtumpflege und Tradition und misst damit der Kultur- und Vereinsarbeit im Bereich der freiwilligen Aufgaben der Kommune einen entsprechenden Stellenwert bei.

Es ist das Ziel ehrenamtliche Initiativen in den Vereinen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Erhalt und zur Fortentwicklung des vielseitigen Angebotes zu leisten.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie steht unter dem Vorbehalt der jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung stehenden Mittel.

Die ortsteilbezogenen Budgets sowie die insgesamt für die Kultur- und Vereinsarbeit eingesetzten Mittel sollen mindestens in der derzeit berücksichtigten Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Empfänger, Förderfähigkeit

Es können ortsansässige Vereine und Gruppen gefördert werden, die

- ihren Sitz (ortsteilbezogen) in der Gemeinde Mülsen haben und/oder der Gemeinde Mülsen im Wirkungskreis zugeordnet werden,
- in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen sind und
- ihre Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes nachweisen können.

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen gemacht werden.

Des Weiteren sollte sich der antragstellende Verein angemessen am kulturellen Leben der Gemeinde Mülsen beteiligen, zum Beispiel durch Ausrichten und Mitgestalten öffentlicher Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, aktive Nachwuchsarbeit.

Es sollen angemessene Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine mit politischer Zielstellung.

Vereine, die keine Mitgliedszahlen gemäß Ziffer 2.1.1 dieser Richtlinie melden, verlieren für das der Meldung folgende Jahr ihre Förderfähigkeit. Der Gemeinderat beschließt mit dem Haushalt die Höhe der Mittel, die im kommenden Jahr für laufende und investive Vereinsförderung sowie die kulturelle Arbeit bereitgestellt werden.

Dabei besteht das Ziel, das Niveau der Vereins- und Kulturförderung grundsätzlich beizubehalten und zu befördern.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen der Gemeinde Mülsen können als **institutionelle Förderung**, als **Projektförderung** oder als **sonstige Förderung** gewährt werden.

2.1. Institutionelle Förderung

Als institutionelle Förderung ist die Unterstützung des laufenden Betriebes der Vereinsarbeit generell oder einzelner Zweige eines Vereins zu verstehen.

2.1.1. Sockelbetrag

Gleichermaßen für alle förderfähigen Vereine gemäß Ziffer 1 wird jährlich ein Sockelbetrag auf Basis der Anzahl der Vereinsmitglieder und ein Zuschlag für die Anzahl jugendlicher Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bereitgestellt.

Er beläuft sich bei einer Mitgliederzahl von

1 bis 10 Mitgliedern auf	50,00 €
11 bis 50 Mitgliedern auf	100,00 €
51 bis 100 Mitgliedern auf	150,00 €
101 bis 200 Mitgliedern auf	200,00 €
ab 201 Mitgliedern auf	250,00 €

Die Zahlung auf das Vereinskonto erfolgt jeweils bis zum 01.02. des laufenden Jahres. Grundlage dafür sind die Meldungen der Vereinsvorsitzenden über die Zahl der Vereinsmitglieder zum Stichtag 30.06. des Vorjahres, welche jeweils bis zum 31.07. des Vorjahres in der Gemeinde eingegangen sein müssen.

Für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhält der Verein einen zusätzlichen Zuschuss von jeweils 5,00 € je Mitglied.

2.1.2. Geförderte Bereitstellung von Sporthallen, Mehrzweckräumen und anderen kommunalen Räumlichkeiten

Die Gemeinde kann den Vereinen auf schriftlichen Antrag Sporthallen, Mehrzweckräume und sonstige Räumlichkeiten gemäß der jeweils gültigen Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Mülsen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Verfügung stellen.

Einen besonderen Stellenwert nimmt hierbei die Förderung des Breitensports ein.

2.1.3. Geförderte Bereitstellung von Sportstätten und Flächen zur Ausübung sportlicher Aktivitäten, einschließlich des Freibades

Die Gemeinde stellt den Vereinen Sportstätten und sonstige Flächen im Rahmen vorhandener Kapazitäten mittelfristig zur eigenverantwortlichen, zweckgebundenen Nutzung zur Verfügung. Die Gemeinde Mülsen kann den Vereinen einen finanziellen pauschalierten Zuschuss zur anteiligen Deckung anfallender Betriebskosten für die Nutzung der überlassenen Sportanlage gewähren.

Damit sollen sportliche Aktivitäten, insbesondere der Breitensport in seiner Vielfalt und als Bestandteil des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen unterstützt werden.

2.1.4. Unterstützung des laufenden Betriebes von Zweigarbeiten eines Vereins

In besonders begründeten Fällen kann der Betrieb einer Zweigarbeit eines Vereins, besonders in der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt werden.

2.2. Projektförderung

Als Projektförderung sind Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben zu verstehen.

2.2.1. Förderung der Durchführung gemeindlich-kultureller Veranstaltungen zur Belebung des Kultur- und Vereinslebens und Pflege der Tradition

Bei der Durchführung und Organisation von Festen und Veranstaltungen wie z.B. Vereinsjubiläen, Ortschaftsjubiläen usw. oder Veranstaltungen im Rahmen der Heimat- und Brauchtumpflege, die insbesondere das öffentliche Kulturleben bereichern, können Vereine unterstützt werden.

2.2.2. Förderung der Durchführung von Projekten in einem zeitlich definierten Rahmen

Projektarbeiten von Vereinen, insbesondere dann, wenn die Projektarbeit die Förderung von Kindern und Jugendlichen zum Inhalt hat oder öffentlichkeitswirksam zur Bereicherung des kulturellen und sozialen Angebotes im Ort dient können gefördert werden. Hierzu gehören beispielsweise auch Sommer- und Probenlager für Kinder und Jugendliche, Bildungsangebote, Ausstellungen u.ä.

2.2.3. Förderung der Anschaffung und Instandhaltung von Ausrüstungsgegenständen

Die Förderung kann betragen:

- bei einem Auftragswert von mehr als 500 € bis 1.000 € bis max. 30 %,
- bei einem Auftragswert von mehr als 1.000 € bis 5.000 € bis max. 25 %,
- darüber hinaus bis max. 10 %.

Im begründeten Ausnahmefall kann eine abweichende Einzelfallregelung getroffen werden.

2.2.4. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen

Hierunter zählen z.B. die Herstellung von Büchern und Broschüren, Veröffentlichungen, vereinstypische Trachten und Fahnen.

2.2.5. Unterstützung bei Baumaßnahmen

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten der Vereine in Abgrenzung zu Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2.6. unterstützen.

2.2.6. Maßnahmen spezialgesetzlicher Förderprogramme, wie bspw. die investive Sportförderung

Situativ ist die Gemeinde bestrebt, Förderthemen des Landes Sachsen oder des Bundes aufzugreifen, um diese Bereiche je nach der angebotenen Förderung zu stärken.

2.3. Sonstige Förderungen

2.3.1. Ehrengaben und Jubiläumszuwendungen

Die Vereine erhalten auf Antrag zum 10-, 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährigen Bestehen, sodann nach jeweils weiteren 25 Jahren, Jubiläumszuwendungen.

10 Jahre des Bestehens	100,00 €
25 Jahre des Bestehens	150,00 €
50 Jahre des Bestehens	200,00 €
75 Jahre des Bestehens	250,00 €
100 Jahre des Bestehens	300,00 €
125 Jahre des Bestehens	350,00 €
150 Jahre des Bestehens	400,00 €

Diese Regelung gilt für alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Mülsen. Des Weiteren können bei rechtzeitiger Antragstellung Ehrengaben und Ehrenpreise zu besonderen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

2.3.2. Zuschuss bei Neugründung eines Vereins

Die Neugründung von gemeinnützigen Vereinen kann mit einem Betrag von 150,00 € unterstützt werden.

Anträge sind schriftlich unter Beifügung der Gründungsniederschrift spätestens 2 Monate nach Vereinseintragung zu stellen.

3. Antragstellung, Fördermodalitäten

Anträge auf Unterstützung gemäß Ziffer 2.1. und 2.2. müssen schriftlich und mit ausreichender Begründung an die Gemeinde gerichtet werden.

Ausgenommen vom qualifizierten Antragserfordernis ist der Abruf der Sockelbeträge gemäß Ziffer 2.1.1. Hierfür genügt die Meldung der Mitgliedszahlen bis 30.07. des Vorjahres wie beschrieben.

Ausgenommen ist ebenfalls die geförderte Bereitstellung von Räumlichkeiten gemäß Ziffer 2.1.2., welche auf der Grundlage der Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Räumlichkeiten erfolgt, hier genügt ein einfaches Anschreiben.

Den Anträgen ist ein Finanzierungsplan für die geplante Fördermaßnahme beizulegen, welche die Gesamtfinanzierung beschreibt. Es sind neben der beantragten Summe die veranschlagten Eigenmittel und Drittmittel auszuweisen.

Bei der Planung und Vorbereitung von Fördermaßnahmen sind Fördermöglichkeiten durch Bund, Land, Dachverband u.ä. voll auszuschöpfen, bevor kommunale Mittel zur Co-Finanzierung in Anspruch genommen werden.

Förderanträge sind jeweils bis 31.03. und 30.11. mit einem Planungsvorlauf von 4 Monaten ab den vorgenannten Daten bei der Gemeinde Mülsen einzureichen.

Die Gesamtfinanzierung muss hierbei gesichert sein.

Die Gemeinde haftet nicht für den Ausfall geplanter Drittmittel.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Gemeinde kann die Förderung von der Bedürftigkeit des Vereins abhängig machen.

Es werden in der Regel nur Maßnahmen gefördert, mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde.

Bei Förderung reicht die Gemeinde eine Förderzusage aus oder schließt eine Fördervereinbarung mit dem Verein. Die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten. Bei Abweichungen kann es zu Rückforderungen kommen. Hierunter fallen auch die Modalitäten zur Abrechnung der Förderung gegenüber der Gemeinde.

Für Anträge gemäß Ziffer 2.3 genügt ein einfaches schriftliches Schreiben unter Hinweis auf das Ereignis.

4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Mülsen, den 19.11.2018

Hendric Freund
Bürgermeister

Informationen der Verwaltung

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Mülsen, beabsichtigt spätestens zum 01.04.2019 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters Zentrale Dienste, Organisation, IT

zunächst befristet bis zum 31.03.2021 mit einem wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 30 Stunden zu besetzen. Die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird in Aussicht gestellt. Die wöchentliche Arbeitszeit kann zeitweise bis zu 40 Stunden/Woche betragen.

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Koordination des Betriebsablaufs in der Poststelle, Registratur und Verteilung des internen und externen Postein- und -ausgangs (einschl. E-Mails),
- Zentraler Telefondienst, allgemeiner Beratungs- und Auskunftsdienst,
- Mitwirkung bei der Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems, einschließlich des elektronischen Postdurchlaufsystems,
- Mitwirkung bei der Schriftgutverwaltung und Archivierung,
- Koordination Weiterbildung (Ermittlung Fortbildungsbedarf, Anmeldungen, Abrechnungen)
- Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Arbeitsschutzes,
- Mitarbeit im Bereich der Organisation und des Prozessmanagements (z.B. Erarbeitung von zentralen Regelungen, Weiterentwicklung vorhandener bzw. Einführung neuer Arbeitsprozesse, Dokumentation).

Gesucht wird eine Person mit:

- Berufsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r möglichst mit einschlägiger Berufserfahrung im öffentlichen Dienst.

Wünschenswert sind darüber hinaus:

- Aufgeschlossenheit, Teamfähigkeit, Organisationsstärke, Sorgfalt, Genauigkeit,
- Sicherheit im Umgang mit moderner Datentechnik,
- Fähigkeit zu analytischem sowie strukturiertem und rationellem Denken.

Geboten wird:

- eine Beschäftigung nach den Rahmenbedingungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- geregelte Arbeitszeit im Rahmen der bestehenden Gleitzeitdienstvereinbarung.

Bewerbungen sind schriftlich bis zum **08.01.2019** an die Gemeinde Mülsen/Personalverwaltung, St. Jacober Hauptstr. 128, 08132 Mülsen, zu richten.

Wir weisen auf § 11 Abs. 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes hin, wonach wir zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens berechtigt sind. Sie können jederzeit Auskunft über Sie betreffende Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich mit Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (saechsdsb@st.sachsen.de) oder an den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Mülsen (datenschutz@sakd.de) wenden.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet. Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Briefumschlag beigelegt ist. In diesem Fall erfolgt die Rücksendung sechs Monate nach Abschluss der Besetzung.

Hendric Freund
Bürgermeister

Das SG Ordnung und Sicherheit informiert

Kauf und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 11.06.2017

Ab Freitag, den 28.12.2018 bis Samstag, den 29.12.2018 sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 im Handel erhältlich.

Diese dürfen jedoch gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 1. SprengV erst **in der Zeit vom 31.12.2018 bis 01.01.2019** ausschließlich von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr abgebrannt werden.

Weiterhin ist es nach § 23 Abs. 1 1. SprengV verboten, pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abzubrennen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Vorschriften pyrotechnische Gegenstände verwendet, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

SG Ordnung und Sicherheit

Kleiner Mann ganz groß

Am 23.10.2018 wurde Herrn Jürgen Göbel der Sächsische Bürgerpreis in der Kategorie „Engagement im Sport für Demokratie und Toleranz“ überreicht. Zu seiner großen Freude hielt der ehemalige Olympiasieger und fünffache Weltmeister im Diskuswurf, Lars Riedel, die Laudatio. Lars Riedel wurde von ihm entdeckt und gefördert und über all die Jahre riss der Kontakt zwischen den beiden niemals ganz ab.

Als damaliger Sportlehrer und Schulleiter der Oberschule Thurm war er sehr an der sportlichen Ertüchtigung der Schüler und Schülerinnen interessiert. Eine große Anzahl an Talenten konnten von ihm gefördert werden.

Jürgen Göbel gründete 1974 die Sektion Leichtathletik der SG Motor Thurm. Als Übungsleiter und als Vorstandsmitglied ist er seitdem aktiv in der Sportgemeinschaft tätig. Aber auch am örtlichen Geschehen ist er interessiert. Jürgen Göbel ist sehr engagiert und investiert sehr viel Freizeit für Sport und Mensch.

Seit 2010 leitet er ebenfalls das Ganztagsangebot Leichtathletik in der Grundschule Thurm. Durch sein korrektes Auftreten, seine Toleranz und sein Engagement für Kinder und seinen Sport ist er nicht nur bei den Schülern, sondern auch bei deren Eltern und in der SG Motor Thurm sehr beliebt.

Wir wünschen Herrn Göbel alles Gute, Gesundheit und Wohlbefinden und weiterhin viel Spaß und Liebe zum Sport.

Hendric Freund
Bürgermeister



Verleihung des Sächsischen Bürgerpreises in der Kategorie Engagement im Sport für Demokratie und Toleranz an Jürgen Göbel (Mülsen, Landkreis Zwickau); v. l. Lars Riedel, Jürgen Göbel, Ministerpräsident Kretschmer, Frauenkirchenpfarrer Sebastian Feydt
Foto: Matthias Rietsche

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Mülsen beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Erzieherin/Erziehers

zu besetzen.

Den ausführlichen Wortlaut der Ausschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Mülsen unter: www.muelsen.de.

Amt für Abfallwirtschaft

Weihnachtsbaumsorgung 2019



Ab dem 7. Januar 2019 werden im gesamten Landkreis die ausgedienten Weihnachtsbäume grundstücksnah entsorgt.

Dazu sind diese **bis 07:00 Uhr** am von der Restabfallentsorgung gewohnten Standort bereitzulegen.

Es ist zu beachten, dass die ausgedienten Weihnachtsbäume einer Kompostierung zugeführt werden und daher nur restlos abgeschmückt und unverpackt angenommen werden können.

Sonstiger Baum- oder Strauchverschnitt, der im Garten gerade mal angefallen ist, wird nicht mitgenommen.

**Termin für die Weihnachtsbaumsorgung in Mülsen (alle Ortsteile):
Dienstag, 15.01.2019**

Verteilung des Abfallkalenders

Bis zum 16. Dezember 2018 wurden die Abfallkalender 2019 an alle Haushalte und Gewerbebetriebe im Landkreis Zwickau verteilt.

Ab dem 17. Dezember 2018 werden **Nachlieferungswünsche unter der Hotline 0371 33200111** entgegengenommen. Dafür ist ein **Anrufbeantworter geschaltet, auf den Name und Adresse sowie die Anzahl** der nachzuliefernden Kalender gesprochen werden müssen.

Beginnend ab 2019 wird der Abfallkalender außerdem zur Abholung in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises Zwickau sowie in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und im Amt für Abfallwirtschaft ausliegen.

Geänderte Abfallentsorgung durch Weihnachten und Neujahr

Das Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau informiert, dass sich bedingt durch Weihnachten und den Jahreswechsel die Termine bei der Abholung der Wertstoffe und Abfälle ändert.

Die Leerung aller Abfallsammelbehälter für

- Dienstag, den 25. Dezember 2018 (1. Weihnachtsfeiertag) sowie Mittwoch, den 26. Dezember 2018 (2. Weihnachtsfeiertag) erfolgt ab Donnerstag, den 27. Dezember 2018
- Dienstag, den 1. Januar 2019 (Neujahr) erfolgt ab Mittwoch, den 2. Januar 2019.

Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Zwickau wird nach Feiertagen jeweils ab dem darauffolgenden Werktag entsorgt. Weitere Abholtermine können sich ggf. bis zum Samstag der jeweiligen Woche verschieben.

Die Behälter sind nach dem Feiertag immer am eigentlichen Entsorgungstag (außer am Feiertag) **bis 07:00 Uhr** zur Leerung bereitzustellen.

Im Abfallkalender des Landkreises Zwickau sind für das Jahr 2019 alle Termine der Nachholung der Abfallentsorgung für die Feiertage bereits vermerkt.